



Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 059-30/2018.2

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Herrn
[REDACTED]

nur per E-Mail:
[REDACTED]

Ihre Nachricht vom : 21. November 2018
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in : Frau Bednjak
Telefon : +49 (361) 57-3112916
Erfurt, den : 28. November 2018

Bitte um Vermittlung bei einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 21. November 2018 an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), die hier eingegangen ist.

Leider muss Ihnen der TLfDI mitteilen, dass die Ablehnung Ihres Antrags auf Informationszugang – Zugang zu den Abituraufgaben des Jahres 2018 im Fach Mathematik inklusive der Lösungen und den Lehrerhinweisen – seitens des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport **rechtmäßig** ist.

Gem. § 2 Abs. 5 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) sind die Bereiche Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen vom Anwendungsbereich des Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) ausgenommen. In Thüringen werden die Abituraufgaben von einer Prüfungskommission erstellt und an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport übergeben (vgl. § 97 Abs. 1 Thüringer Schulordnung [ThürSchulO]). Dieses behält dann die Prüfungen bis zum entsprechenden Prüfungstag unter Verschluss. Auch wenn Sie den An-

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
Telefax: 0361 57-3112904
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

spruch auf Informationszugang gegenüber dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport geltend gemacht haben und nicht gegenüber einer Schule, sind trotz allem die Bereiche Lehre und Prüfung von Ihrem Informationsanspruch betroffen, folglich ist der Anwendungsbereich des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes gem. § 2 Abs. 5 ThürIFG nicht eröffnet.

Zum Schluss möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass die Anrufung des TLfDI keine Hemmung oder Unterbrechung von Widerspruchs- und Klagefristen auslöst. Der Landesbeauftragte hat die Funktion einer Schlichtungsstelle. Die Möglichkeit zur Einlegung formlicher Rechtsbehelfe Ihrerseits besteht unabhängig von der Anrufung des Landesbeauftragten.

Bitte nehmen Sie auch unsere anliegende Information nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Kenntnis.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen, auch telefonisch, gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

